Gemeinde Hasbergen

LANDKREIS OSNABRÜCK

Bebauungsplan Nr. 38
„Ortskern“, 1. Änderung

Ersteinschätzung Artenschutz

Projektnummer: 224215
Datum: 09.01.2025

IPW INGENIEURPLANUNG Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1 VORBEMERKUNG 3

2 ERSTEINSCHÄTZUNG ARTENSCHUTZ 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Einschätzung 5

2.2.1 Plangebiet und Methodik 5

2.2.2 Ortsbegehung 6

2.2.3 Brutvögel 7

2.2.4 Fledermäuse 8

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse) 9

2.3.1 Brutvögel 10

2.3.2 Fledermäuse 11

3 ZUSAMMENFASSUNG - NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VORHABENSREALISIERUNG 12

4 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS 14

Wallenhorst, 09.01.2025

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

i.V. H. Böhm

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Andreas Meyer

Wallenhorst, 09.01.2025

Proj.-Nr.: 224215

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

http://www.ingenieurplanung.de

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2015

1 Vorbemerkung

Die Gemeinde Hasbergen beabsichtigt, die im Ortskern gelegenen Flächen südlich der Straße „Feuerwache“ entsprechend der Sanierungsziele des Programms „Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne“ zu entwickeln. Zu diesem Zweck ist die 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortskern“ der Gemeinde Hasbergen erforderlich. Im Zuge der 1. Änderung des B-Planes Nr. 38 werden die Festsetzungen des Ursprungsplanes für eine städtebaulich sinnvolle Entwicklung von aktuell Gewerbegebiet und Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in „Urbanes Gebiet“ und Straßenverkehrsfläche geändert. Die Änderung des Bebauungsplanes dient somit der langfristigen Aufwertung und Nachnutzung der derzeit minderwertig genutzten innerstädtischen Grundstücke sowie der Möglichkeit einer zukünftigen Nutzungsdurchmischung im innerstädtischen Bereich.
Da artenschutzrechtliche Belange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beachten sind, erfolgt im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Ortskern“ eine Ersteinschätzung Artenschutz, die hiermit zur Vorlage kommt.

2 Ersteinschätzung Artenschutz

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG erfasst.
Der § 44 Abs. 1 BNatSchG listet die zu beachtenden Zugriffsverbote auf. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.
Nach § 44 (5), Satz 2 liegt das Verbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn sich das Tötungs- und

Verletzungsrisiko für die betroffenen Exemplare nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 ist nach Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

Können die Verbotstatbestände nicht abgewendet werden (Unvermeidbarkeit von Zugriffsverboten), kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in § 45 Abs.7 BNatSchG geregelt:

> *(7) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*
> 1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
> 2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
> 3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
> 4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
> 5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*
>
> *Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.* (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.
Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

2.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme/ Gutachterliche Einschätzung

2.2.1 Plangebiet und Methodik

Der etwa 1,8 ha große Geltungsbereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 38 befindet sich im Ortskern Hasbergens, südlich der Straße „Feuerwache“. Der Änderungsbereich ist Teil eines bestehenden Gewerbegebietes mit Fläche für den Gemeinbedarf (ehemaliges Feuerwehrhaus). Das Plangebiet ist überwiegend bebaut, jedoch steht ein Teil der Gebäude derzeit leer. Das ehemalige Feuerwehrgebäude wurde 2024 durch das Technische Hilfswerk (THW) zwischengenutzt. Diese Nutzung soll bis Ende 2024 aufgegeben werden. Im westlichen Bereich des Plangebiets befindet sich der voll versiegelte „Tomblaine-Platz“. Dieser wird einmal jährlich für das Weinfest und den Weihnachtsmarkt und ansonsten überwiegend als Parkplatz genutzt. Innerhalb des Gebietes befinden sich mit der ehemaligen Siebdruckerei und eines vorhandenen metallverarbeitenden Betriebes zwei aus überwiegend Blechkonstruktionen bestehende Gewerbegebäude, weiterhin findet sich ein Wohnhaus mit Hausgarten und das ehemalige Gebäude der Feuerwehr mit gärtnerisch gestalteten Grünflächen im Plangebiet. Die vorhandenen Grünflächen bestehen überwiegend aus Rasenflächen und Rabatten. Im Straßenseitenraum und auf einigen Grundstücken, insbesondere dem rückwärtigen Hausgarten des Wohngebäudes, stocken auch Laubgehölze, bei denen es sich aber überwiegend um jüngere Bäume mit Stammdurchmessern von ca. 20-30 cm handelt, oft sind diese tief beastet oder mit Efeu bewachsen
Die nördliche, westliche und östliche Umgebung des Plangebietes wird durch das Ortszentrum von Hasbergen geprägt, unmittelbar südlich befindet sich die Trasse einer Bahnstrecke, angrenzend schließt die locker bebaute Landschaft an.

Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, der Betrieb der bestehenden Gewerbenutzung und auch der angrenzenden innerstädtischen Siedlungsflächen und insbesondere auch der Betrieb der unmittelbar südlich angrenzenden Bahntrasse Münster-Osnabrück sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.

Konkrete Angaben zu Pflanzen- und Tierarten der Roten Liste oder zu streng geschützten, bzw. artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor. Der Map-Server der Nds. Umweltverwaltung stellt für das Untersuchungsgebiet und seine unmittelbar angrenzenden Bereiche keine avifaunistisch oder faunistisch wertvollen Bereiche dar.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine vorgesehene langfristige Aufwertung und Nachnutzung der derzeit schon bebauten, aber minderwertig genutzten innerstädtischen Grundstücke sowie der Möglichkeit einer zukünftigen Nutzungsdurchmischung auf einer kleinen (1,8 ha) großen Fläche innerhalb, bzw. unmittelbar angrenzend an das Ortszentrum von Hasbergen. Alle angrenzenden, oder in näherer Umgebung vorhandenen Gehölzbestände sowie teilweise der vorhandene und auch in der Umgebung des Plangebietes vorhandene Gebäudebestand bleiben erhalten. Wann und ob es zu einem Abriss oder Umbau von bestehender Gebäudesubstanz oder einer möglichen Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen kommt oder kommen könnte, ist derzeit noch nicht abzusehen.

Da nicht geklärt ist, ob die Bestandsgebäude saniert bzw. erweitert oder ggf. zurückgebaut werden, erfolgt im Zuge des B-Planverfahrens eine artenschutzspezifische Ersteinschätzung bzgl. der Planungsabsichten und deren möglicher Auswirkungen im Hinblick auf den besonderen Artenschutz.
Die Ersteinschätzung Artenschutz beinhaltet eine einmalige Ortsbegehung im Bereich des Plangebietes und der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Strukturen sowie eine Potenzialabschätzung zu potenziell vorkommenden und gegebenenfalls betroffenen Artgruppen (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) sowie eine Bewertung von relevanten Habitat Requisiten für Arten aus diesen Artgruppen im Wirkraum des Vorhabens. Im Anschluss werden die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren für die zu erwartenden Artgruppen identifiziert (Relevanzprüfung) und mögliche Konflikte mit dem besonderen Artenschutz durch die Umsetzung der Planungsabsichten geprüft.

2.2.2 Ortsbegehung

Am 19.12.2024 fand im Bereich des Plangebietes (1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38) eine Ortsbegehung statt. Im Zuge dieser Begehung wurden die tatsächlichen Grundstücksnutzungen, die vorhandenen Strukturen und Habitatausstattungen sowie die bestehenden Vorbelastungen auf den Flächen des Plangebietes und seiner unmittelbar angrenzenden Randstrukturen begutachtet und hinsichtlich ihrer Eignung auf faunistische Lebensraumfunktion artenschutzrechtlich geschützter Tierarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) eingeschätzt.
Als Ergebnis dieser gutachterlichen Einschätzung lässt sich folgendes festhalten: Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten. Die vorhandenen Biotopstrukturen (Gewerbehallen aus Blechkonstruktion, Gebäude, junger Gehölzbewuchs, Hausgartenbereiche) stellen allgemein bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, der Betrieb der bestehenden Gewerbenutzung und der angrenzenden innerstädtischen Siedlungsflächen und insbesondere auch der Betrieb der unmittelbar südlich angrenzenden Bahntrasse sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.
Die vorhandene Gebäudesubstanz, insbesondere das bestehende Wohnhaus und das ehemalige Feuerwehrgebäude und ggf. die wenigen älteren Laubgehölze, (Laubgehölze mit Stammdurchmessern > 30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs-/Ruhestätte) für Fledermäuse und als Nistplatzbereich für verbreitete europäische Brutvogelarten der Siedlungsbereiche. Diese Fledermaus-/ und Brutvogelarten können auch in den vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen der näheren und mittleren Umgebung des Planvorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Besondere Habitatausstattungen sind nicht vorhanden, die Freiflächen weisen daher eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für verbreitete europäische Vogelarten der Siedlungsbereiche sowie als Nahrungshabitate ohne besondere Bedeutung für Fledermausarten und auch für weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche auf.
Neben den oben aufgeführten potenziell vorkommenden Artgruppen konnten keine weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten/Artgruppen (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie)

und keine Strukturen/ Habitatbedingungen festgestellt wurden, die sich für ein Vorkommen oder für Lebensstätten solcher Arten anbieten.

Fazit
Im Ergebnis der o. a. Ortsbegehung und der gutachterlichen Abschätzung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben Europäischen Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse im Plangebiet und seiner Umgebung möglich. Für diese Artgruppen ist eine Betroffenheitsanalyse und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose (Relevanzanalyse) mit gegebenenfalls notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

2.2.3 Brutvögel

In den einsehbaren Kronenbereichen der innerhalb des Gebietes stockenden und an das Plangebiet angrenzenden Gehölze wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste), oder großvolumige Baumhöhlen (hier: insbesondere Spechte, Dohlen) gesichtet. In den einsehbaren Bereichen der vorhandenen Gebäudesubstanz wurden weiterhin auch keine Schwalbennester gesichtet. Es ist festzustellen, dass im Bereich innerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gartengehölzen und in und an dem vorhandenen Gebäude existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für verbreitete europäische Vogelarten fungieren können.
Folgende verbreitete Brutvogelarten könnten im Plangebiet, bzw. seiner unmittelbaren Umgebung vorkommen (beispielhaft und nicht vollständig):
Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Plangebietes, bzw. seiner angrenzenden Umgebung um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen.
Durch die Überplanung von Gartenbereichen und Grünfläche mit Gehölzen oder den Umbau/ Abriss von Gebäudesubstanz und sonstiger Vegetationsstrukturen könnten Lebensstätten europäischer Vogelarten verloren gehen oder Individuen getötet werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird in Kapitel 2.3.1 geprüft.

2.2.4 Fledermäuse

Potentiell ist das Vorkommen folgender Arten aufgrund der „landschaftlichen Gegebenheiten“ im Umgebungsbereich des Plangebietes (Plangebiet, angrenzende Wohnsiedlung) möglich:

Tabelle 2: potenziell vorkommende Fledermausarten (beispielhaft und nicht vollständig)

Fledermäuse	Rote Liste Nds.[1]	Rote Liste D	Erhaltungszustand Nds.[2]	Potentieller Status im Plangebiet, bzw. seiner näheren Umgebung
Zwergfledermaus	3 (-)	-	G	Kulturfolger, Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat
Kleine Bartfledermaus	2	V	S	Quartiere sowohl in Bäumen als auch in Gebäuden oder Kästen
Breitflügelfledermaus	2	G	U	Quartiere in Gebäuden, ggf. Teilnahrungshabitat

Rote Liste: - = ungefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend
*Angaben in Klammern geben die erwartete Einstufung der neuen Roten Liste wieder
Erhaltungszustand: x = unbekannt, g = günstig, u = unzureichend, s = schlecht

Im Ergebnis einer einmaligen Ortsbegehung[3] und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich dazu folgendes feststellen:

Der Bereich der im Plangebiet befindlichen Grünflächen/ Gartenflächen könnte eventuell zu bestimmten Jahreszeiten eine Funktion als Teilnahrungshabitat für Fledermausarten haben, dieses wird aber keine besondere Bedeutung aufweisen, da keine besonderen Standort-/ Strukturbedingungen oder Habitatausstattungen für die Gruppe der Fledermäuse erkennbar sind und es sich nur um einen sehr kleinen Bereich im sehr großen Funktionsraum einer Kolonie handeln kann, der in der Regel mehrere Quadratkilometer umfasst. Auf den betroffenen Flächen des B-Planes und seiner direkt angrenzenden Flächen ist somit eine gelegentliche Jagdnutzung durch (vornehmlich) die Breitfledermaus und die Zwergfledermaus, ggf. auch der kleinen Bartfledermaus und weiterer Arten möglich. Diese Arten nutzen als Jagdgebiete u. a. auch Gärten und Parks sowie strukturreiche Landschafträume. Die Ausprägung des Plangebietes bietet diesen Arten nach vorliegender Einschätzung kein geeignetes Nahrungsbiotop mit besonderer Bedeutung.

Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche[4]. Dieses ist bei der vorliegenden Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht der Fall, die Nahrungsflächen weisen aufgrund aktueller Einschätzung keine essentielle Bedeutung auf.

Im Hinblick auf potentielle Quartierstrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist festzustellen, dass sich innerhalb des Plangebietes mehrere (Wohn)gebäude befinden, welche Nischen und Öffnungen und somit Strukturen aufweist, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG von Fledermausarten genutzt werden könnten. Weiterhin

[1] Rote Liste Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollgzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover , unveröff.
[2] Angaben aus NLWKN (Hrsg) 2010: Vollgzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen, Teil 3. Hannover, unveröff.
[3] Ortsbegehung zur Abschätzung der faunistischen Lebensraumpotenziale am 19.12.2024
[4] Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

befinden sich einige wenige ältere Gehölze und somit grundsätzlich potenzielle Quartierstrukturen für Fledermausarten im Plangebiet. Quartierpotential besteht weiterhin an den Gebäuden und an den älteren Gehölzen außerhalb des Plangebiets/ Eingriffsfläche.

Durch den Verlust potenzieller Quartierstrukturen an(in Gebäuden oder Gehölzen könnten Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen oder auch Tiere getötet werden. Die Umsetzung des Planungsvorhabens könnten somit Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 2.3.2 geprüft.

2.3 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung (Relevanzanalyse)

Vorhabenspezifische Wirkfaktoren

Ziel der Planung ist eine langfristige Aufwertung und Nachnutzung der derzeit minderwertig genutzten innerstädtischen Grundstücke und es ist langfristig eine Nutzungsdurchmischung vorgesehen. Das Plangebiet soll künftig als Urbanes Gebiet (MU) ausgewiesen werden. Neben Gewerbebetrieben sollen Wohnnutzungen sowie u.a. sportliche, soziale und kulturelle Nutzungen ermöglicht werden. Ob es zu einer Sanierung, einem Abriss oder Umbau von bestehender Gebäudesubstanz oder einer möglichen Beseitigung vorhandener Gehölzstrukturen kommt, ist derzeit noch nicht abzusehen. Durch die „Umnutzung“ der derzeitigen Gewerbegebietsfläche in ein Urbanes Gebiet kommt es wahrscheinlich auf einem anthropogen stark genutzten und überformten Standort zu einem Verlust von gärtnerisch genutzten Flächen, gegebenenfalls einzelnen Laubgehölzen sowie langfristig möglicherweise von bestehender Gebäudesubstanz, vorwiegend aus Blechkonstruktionen. Weiterhin werden möglicherweise neue Gebäude entstehen und Bäume zur Grüngestaltung der Freiflächen gepflanzt werden.
Die relativ intensive Nutzung der betroffenen und direkt angrenzenden Flächen im Bereich des Planvorhabens, der Betrieb der bestehenden Gewerbenutzung und auch der angrenzenden innerstädtischen Siedlungsflächen und insbesondere auch der Betrieb der unmittelbar südlich angrenzenden Bahntrasse Münster-Osnabrück sind grundsätzlich als Beeinträchtigung/ Vorbelastung (geringe Habitatausstattung, Lärm, visuelle Beeinträchtigung, Zerschneidungswirkung) faunistischer Habitatqualitäten einzustufen.
Grundsätzlich kann im Rahmen der Wirkungsabschätzung zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren unterschieden werden.

<u>Baubedingt</u> werden sich vorübergehend optische und akustische Störwirkungen (Licht, Lärm, Erschütterungen) durch Baumaschinen etc. auf die unmittelbare Umgebung auswirken. Neben den direkt zu bebauenden Flächen könnten weitere Flächen als Lagerflächen für Baumaterialien etc. in Anspruch genommen werden. Konkrete Angaben liegen dazu nicht vor. Das Plangebiet ist durch die vorhandene und angrenzende Bebauung und den Betrieb der umgebenden Nutzung sowie der Bahntrasse der Deutschen Bahn im Hinblick auf solche Störfaktoren bereits stark vorbelastet, faunistische Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung sind nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Diese Störwirkungen werden das aktuell bestehende Maß an betriebsbedingten Störfaktoren innerhalb des Plangebietes und seiner Umgebung voraussichtlich für artenschutzrechtlich relevante Arten nicht wirksam überschreiten, so dass die baubedingten, vorübergehend wirksamen Störwirkungen, als nicht erheblich eingestuft werden.

Eine wirksame erhebliche baubedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten ist nicht zu erwarten.

Anlagebedingt werden gärtnerisch genutzten Flächen, gegebenenfalls einzelne Laubgehölze sowie langfristig möglicherweise bestehende Gebäudesubstanz, vorwiegend aus Blechkonstruktionen, in Anspruch genommen und entfallen. Somit gehen Strukturen verloren, die sich theoretisch als Fortpflanzungs-/ oder Ruhestätten für Tiere aus der Artgruppe der Fledermäuse eignen könnten. Des Weiteren werden mit den Freiflächen Bereiche überplant, die zumindest gelegentlich für Nahrungsflüge von Fledermäusen genutzt werden könnten, eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung dieser möglichen Nahrungsflächen für Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Mit dem Verlust von Gehölzen, sonstiger Strukturen und den Gebäuden könnten auch Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten von europäischen Brutvogelarten in Anspruch genommen werden, oder auch Tiere von europäischen Brutvogelarten getötet werden. Besonders bedeutsame oder essentielle faunistische Habitatfunktionen sind nicht bekannt, ein Eintreten des Störungstatbestandes ist somit nicht zu erwarten.
Eine wirksame erhebliche anlagenbedingte Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Lebensstätten ist somit durch die Inanspruchnahme von möglichen Quartieren von Fledermäusen oder Brutplatzangeboten von Brutvögeln (Fortpflanzungs-/ und Ruhestätten) und damit einhergehend ein mögliches Tötungsverbot von Individuen von Fledermausarten oder ungefährdeten, verbreiteten Vogelarten der Gärten und Parkanlagen bzw. der Siedlungsbereiche durch das Beseitigen von Vegetationsstrukturen und der Gebäudesubstanz möglich.

Innerhalb des Plangebietes und auch im Umgebungsbereich der geplanten Flächenumnutzung sind aktuell schon bebaute Wohngrundstücke und Gewerbebetriebe vorhanden, zusätzlich verläuft unmittelbar südlich die Bahnstrecke Münster-Osnabrück. Mit der Umsetzung der Planung sind betriebsbedingt dauerhafte Störwirkungen durch Licht, Geräusche und Bewegung zu erwarten. Die Auswirkungen beschränken sich dabei auf das unmittelbar angrenzende Umfeld und werden sich in ihrer Dimension/ Umfang nach derzeitigem Kenntnisstand nicht wesentlich von den aktuell schon bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen des Standortes und der unmittelbaren Umgebung (Vorbelastung) unterscheiden. Vorkommen von Arten, die hinsichtlich der genannten Wirkfaktoren empfindlich sind, sind nicht bekannt und aufgrund der Lage im Raum und der damit schon bestehenden Störwirkungen (Vorbelastungen) auch nicht zu erwarten. Eine wirksame erhebliche Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten durch betriebsbedingte Wirkfaktoren ist daher nicht zu erwarten.

2.3.1 Brutvögel

Im Ergebnis der Ortsbegehung und der daraus erfolgten fachlichen Einschätzung lässt sich festhalten, dass im Plangebiet entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung verbreitete Brutvogelarten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen vorkommen können.

Bei den im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung als Brutvogel anzunehmenden häufigen und ubiquitären Arten (beispielhaft und nicht vollständig): Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Fitis, Grünfink, Haussperling, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Star, Zaunkönig und Zilpzalp

kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände bei Einhaltung spezieller Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenmanagement) nicht eintreten werden. Da sich im Plangebiet aufgrund der schon bestehenden Bebauung und Nutzung als Gewerbegebiet auf den potenziell für eine Zusatzbebauung geeigneten Flächen nur wenige Gehölzstrukturen befinden, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die zukünftig möglicherweise durch Umbauten bzw. eine zusätzliche Bebauung in zweiter Reihe in Anspruch genommenen Flächen von fast allen der benannten Arten im Wesentlichen zur Nahrungssuche genutzt werden und sich die Brutstandorte (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) dieser Arten zwischen den einzelnen Brutperioden der Jahre innerhalb des Ortskernbereichs ohnehin verschieben (die Nester dieser Arten werden am Ende der Brutsaison wieder aufgegeben, diese werden in der nächsten Saison nicht wieder besetzt). Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen nicht dem Verbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt durch die Beschädigung der Nahrungs- oder Jagdbereiche. Dies ist bei den benannten Arten aufgrund ihrer Autökologie in Verbindung mit der geringen Größe der überplanten Fläche, ihrer Biotopausstattung/ Nutzung, der bestehenden Vorbelastung und der Lage im Raum nicht zu erwarten. Beeinträchtigungen durch mögliche zusätzliche betriebsbedingte Lärmwirkungen und Lichtimmissionen sind für die vorliegende Planung im Hinblick auf die Vögel ebenfalls als nicht erheblich (und somit als nicht relevant) einzuschätzen, da die betriebsbedingten Projektwirkungen der vorgesehenen Planung das bisherige Maß an Störwirkungen im Hinblick auf Art, Umfang und Intensität nicht wesentlich überschreiten und keine Tierlebensräume besonderer Bedeutung unmittelbar in Anspruch genommen werden.
Für die möglicherweise vorkommenden verbreiteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Abriss- oder Umbauarbeiten an Gebäuden, Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 30. September und 01. März) durchgeführt werden. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

2.3.2 Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher streng geschützt.
Artnachweise oder konkrete Hinweise für das Vorkommen von Fledermausarten, die die vorhandenen Gebäude oder ältere Gehölzstrukturen im Plangebiet und seiner unmittelbar angrenzenden Umgebung als Winter- oder Sommerquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) nutzen, liegen nicht vor. Grundsätzlich kann eine Nutzung des vorhandenen Gebäudebestandes als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Wann und ob es zu einem Abriss oder Umbau von bestehender Gebäudesubstanz kommt oder kommen könnte, ist derzeit noch nicht abzusehen. Sollten diese erforderlich werden, sollten diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 1. November

und dem 01 April durchgeführt werden. Weiterhin ist der betroffene Gebäudebestand in diesem Fall unmittelbar vor Umbau oder Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen.
Alte Bäume mit wahrscheinlicher Quartiereignung/ -funktion als Winter- oder Wochenstubenquartier (Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 BNatSchG) befinden sich nach derzeitiger Einschätzung nicht in der von einem möglichen Eingriff betroffenen Fläche. Das Vorkommen von Anrissen/ kleinen Spalten, Rindenabplatzungen oder ausgefaulten Astlöchern, welche als Tagesverstecke während der sommerlichen Aktivitätszeit fungieren könnten, können in den vorhandenen Gartengehölzen aber nicht ausgeschlossen werden. Mögliche Baumfällungen sollten somit außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchgeführt wird. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) zwischen 01. Oktober und 01. März.
Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann eine Betroffenheit und somit ein möglicher Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen [§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG] mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Innerhalb des Landschaftsraumes kann für potenziell betroffenen Fledermausarten davon ausgegangen werden, dass im Umfeld ausreichend Quartierpotential als Tagesversteck zur Verfügung steht und die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch beim Verlust einzelner potenzieller Quartierstrukturen erhalten bleibt. Die Erfüllung eines Verbotstatbestands nach § 44 (1) Nr. 3 tritt für die Arten aus der Gruppe der Fledermäuse daher mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls nicht ein.

Störungen, (gem.§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) die sich auf den Erhaltungszustand lokaler Populationen auswirken könnten, sind nach derzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht zu erwarten.

3 Zusammenfassung - Notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

Im Plangebiet ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel möglich. Es sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der § 44 des BNatSchG durch die Bauherren zu beachten, diese gelten unmittelbar und unabhängig vom Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass nach aktueller Einschätzung und unter Beachtung der folgenden Maßnahmen keine Erfüllungen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit der Vollzug der Bebauungsplanänderung möglich ist.

- **Baufeldräumung (Brutvögel)**: Diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Abriss- oder Umbauarbeiten an Gebäuden, Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen könnten, müssen nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 30. September und 01. März) stattfinden. Sollte der Abriss- oder Umbau an

Gebäuden, die Entfernung von Gehölzen oder Beseitigung von sonstigen Vegetationsstrukturen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bauleitplanverfahren vorzusehen.

- **Gebäudeabriss, Baumfällungen (Fledermäuse)**: Wann und ob es zu einem Abriss oder Umbau von bestehender Gebäudesubstanz kommt oder kommen könnte, ist derzeit noch nicht abzusehen. Sollten solche Arbeiten erforderlich werden, sind diese außerhalb der sommerlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse (April bis Oktober) und somit zwischen dem 01. November und dem 01. April durchzuführen. Weiterhin ist der Gebäudebestand unmittelbar vor Umbau oder Abbruch durch einen fachkundigen Fledermauskundler auf eventuellen Besatz mit Individuen aus der Artgruppe der Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen. In Abhängigkeit vom Befund sind in dem Fall dann gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festzulegen (s. nächster Spiegelstrich).
  Mögliche Baumfällungen älterer Bäume (> 30 cm Durchmesser) sind außerhalb der Sommeraktivitätszeit der Fledermäuse durchzuführen. Das bedeutet: Baumfällungen älterer Bäume zwischen 01. Oktober und 01. März. Sollte die Fällung von älteren Bäumen außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind diese Bäume vor einer Fällung ebenfalls durch einen fachkundigen Fledermauskundler hinsichtlich ihrer Quartiereignung/ -funktion sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse hin zu überprüfen. Beim Feststellen von Quartieren oder Fledermausbesatz ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme; Anbringen von Fledermauskästen in der nahen Umgebung (optional, nur bei Nachweis von Fledermausindividuen/ -quartieren im Zuge der vorgezogenen Kontrollen vor Gebäudeabriss-/ Umbau oder von Baumfällungen älterer Gehölze, oder im Zuge der Abrissarbeiten am Gebäudebestand):** Sollte im Rahmen von Abbruchmaßnahmen und/oder im Zuge von Baumfällungen bzw. der vorgeschalteten Kontrollen Quartierstrukturen gefunden werden, die auf ehemals besetzte Wochenstuben schließen lassen (Kotnachweise) oder besetzte Quartiere nachgewiesen werden, wird wahrscheinlich die Anlage von Ersatzquartieren in Form der Anbringung von Fledermauskästen in der nahen Umgebung notwendig (CEF-Maßnahmen). Erfordernis, Art und Umfang richten sich in diesen Fällen dabei nach der Ausprägung des vorgefundenen Quartieres sowie der betroffenen Art und sind erst nach der Begutachtung des Quartieres im Detail festzulegen. Die konkrete Festlegung von Erforderlichkeiten und Standorten zur Umsetzung der Maßnahme wird dann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und einer vom behördlichen Naturschutz autorisierten Fachperson (Biologe oder vergleichbare Qualifikation, ggf. Umweltbaubegleitung (UBB)) getroffen.

4 Literatur- und Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 1: NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 808 S

BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. ALLES ÜBER BIOLOGIE, GEFÄHRDUNG, SCHUTZ. - BAND 2: PASSERIFORMES - SPERLINGSVÖGEL. 2., VOLLSTÄNDIG ÜBERARBEITETE AUFLAGE, AULA-VERLAG, WIEBELSHEIM, 622 S

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2018): ARTEN ANHANG IV FFH-RICHTLINIE: ONLINE VERFÜGBAR: https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugetiere- sonstige/wolf-canis-lupus.html

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBL. I S. 258, 896), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 21. JANUAR 2013 (BGBL. I S. 95) GEÄNDERT WORDEN IST

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ BNATSCHG. BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 29. JULI 2009 (BGBL. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15. SEPTEMBER 2017 (BGBL. I S. 3434) GEÄNDERT WORDEN IST

KIEL, E.-F. (2005): ARTENSCHUTZ IN FACHPLANUNGEN. IN: LÖBF-MITTEILUNGEN 1/05, S. 12-17

KRÜGER, T. & K. SANDKÜHLER (2021): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL NIEDERSACHSENS UND BREMENS, 9. FASSUNG, STAND OKTOBER 2022. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 41, NR.2: 111 - 174, HANNOVER.

NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ NAGBNATSCHG. NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ IN DER FASSUNG VOM 19. FEBRUAR 2010, NDS. GVBL. 2010, 104 (INKRAFTTRETEN AM 01. MÄRZ 2010)

NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR (2011). ANWENDUNG DER RLBP (AUSGABE 2009) BEI STRAßENBAUPROJEKTEN IN NIEDERSACHSEN – HINWEISE ZUR VEREINHEITLICHUNG DER ARBEITSSCHRITTE ZUM LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLAN UND ZUM ARTENSCHUTZBEITRAG (STAND: MÄRZ 2011)

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 6. FASSUNG, 30. SEPTEMBER 2020. BER. VOGELSCHUTZ 57: 13-112.